

# Richtlinie Heimtiernahrung

Version 1.1

Kriterienkatalog für die Verarbeitung von  
Heimtiernahrung im Rahmen des  
Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“



## Inhalt

<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
1.1. Grundlegendes und Ziele.....	4
1.2. Geltungsbereich.....	5
1.3. Verantwortlichkeiten.....	5
<b>2. Allgemeine Anforderungen an die Heimtiernahrung</b> .....	<b>6</b>
2.1. Definitionen.....	6
2.2. Grundlagen und gesetzliche Rahmenbedingungen.....	8
2.3. Kontinuierliche Eigenkontrollen.....	8
2.4. Betriebskontrollen.....	9
2.5. Gentechnik und Umgang mit GVOs.....	9
2.6. Verarbeitung von Rework.....	9
2.7. Anforderungen an Warenstrom und Dokumentation.....	10
2.7.1. Herkunftssicherung.....	10
2.7.2. Wareneingangskontrolle und Rohwarenidentifizierung.....	10
2.7.3. Warenstromtrennung.....	11
2.8. Informations- und Meldepflicht.....	11
2.8.1. Produktfreigaben.....	11
2.8.2. Änderung der Verarbeitung.....	12
2.8.3. Zulassung weiterer Zutaten.....	12
2.8.4. Auslobung (Freigabe von Werbematerialien und Etiketten).....	12
<b>3. Spezielle Anforderungen an die Verarbeitung zu Heimtiernahrung</b> .....	<b>14</b>
3.1. Verschleppung.....	14
3.2. Anforderungen an die Zutaten tierischen Ursprungs.....	14
3.2.1. Für Produkte der Einstiegsstufe.....	14
3.2.2. Für Produkte der Premiumstufe.....	14
3.3. Spezielle Anforderungen an die Verwendung von Tiermehl.....	14
3.3.1. Wareneingangskontrolle und Rohwarenidentifizierung.....	14
3.3.2. Sammlung und Lagerung von Tiermehl.....	15
3.3.3. Reinigung.....	16
3.4. Regelung bei Nicht-Verfügbarkeit von Fleisch und Fleisch-Zutaten.....	16
3.5. Regelung bei Nicht-Verfügbarkeit von Ei.....	17
3.5.1. Für Produkte der Einstiegsstufe.....	17
3.5.2. Für Produkte der Premiumstufe.....	17
3.6. Regelung bei Nicht-Verfügbarkeit von Milch und Milcherzeugnissen.....	17

3.6.1. Für Produkte der Einstiegsstufe .....	17
3.6.2. Für Produkte der Premiumstufe .....	18
3.7. Anforderungen an weitere Zutaten tierischen Ursprungs für Produkte der Einstiegs- und Premiumstufe.....	18
<b>4. Anhang .....</b>	<b>19</b>
4.1. Antrag auf Zulassung einer Zutat tierischen Ursprungs.....	19
4.2. Bewertung von Abweichungen.....	20

# 1. Allgemeines

## 1.1. Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ des Deutschen Tierschutzbundes (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards zugrunde liegen, die für die Tiere einen wirklichen Mehrwert an Tierschutz gewährleisten. Mit den Vorgaben des Tierschutzlabels, die deutlich höher liegen als gesetzlich vorgeschrieben, soll die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere bei der Haltung, beim Transport und bei der Schlachtung spürbar verbessert werden.

Entwickelt wurden die Standards des Tierschutzlabels zusammen mit Stakeholdern aus den Bereichen Wissenschaft, Landwirtschaft, Handel und Verarbeitung. Die Einhaltung der Vorgaben wird von der Tierhaltung bis zum Verkaufsort durch unabhängige Zertifizierungsstellen kontrolliert und zertifiziert.

Das Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ umfasst zwei Anforderungsstufen: Die Einstiegsstufe und die Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und geeigneten Beschäftigungsmöglichkeiten stellt die Einstiegsstufe einen deutlichen Schritt in Richtung mehr Tierschutz dar. Mit der Einstiegsstufe sollen Verbesserungen für eine möglichst große Anzahl an Tieren erreicht werden. In der Premiumstufe werden die Tierhaltungsbedingungen durch Außenklimabereiche/Auslaufmöglichkeiten bzw. ein nochmals erweitertes Platzangebot weiter optimiert. Diese Hal­tungsbedingungen entsprechen den art­eigenen Bedürfnissen und Verhaltensweisen der Tiere in noch größerem Umfang.

Der Tierschutzgedanke soll auch in verarbeiteten Produkten zum Tragen kommen. Daher beinhaltet die Heimtiernahrungsrichtlinie Anforderungen an die Zutaten für Heimtiernahrung, die mit dem Tierschutzlabel der Einstiegs- oder Premiumstufe gekennzeichnet ist. Die Richtlinie bezieht sich dabei ausschließlich auf die Hal­tungsbedingungen der in der Nahrung verarbeiteten landwirtschaftlich genutzten Tiere. Es handelt sich dabei nicht um eine Kaufempfehlung des Deutschen Tierschutzbundes hinsichtlich der ernährungsphysiologischen Zusammensetzung des Futters.

Es soll gewährleistet werden, dass bei der Herstellung von Produkten der Einstiegs- und Premiumstufe ausschließlich Zutaten verwendet werden, die den Vorgaben des Deutschen Tierschutzbundes entsprechen. Über die Zutaten hinaus werden Anforderungen an die Warenstromtrennung, Rückverfolgbarkeit und Plausibilität gestellt, um ein Verwechseln und Vermischen von TSL-Ware und nicht TSL-Ware zu verhindern. Somit setzen Verarbeiter die Bemühungen der verbesserten Tierhaltung und den Tierschutzgedanken bis zum verarbeiteten Produkt fort. Eine größtmögliche Transparenz, insbesondere für Verbraucher, ist ebenfalls ein Ziel dieser Richtlinie. Die Produktion von Heimtiernahrung bietet die Möglichkeit, Rohstoffe sinnvoll und verantwortungsbewusst zu nutzen, die für den menschlichen Verzehr nicht geeignet sind und trägt so einen Teil zur Nachhaltigkeit und Wertschätzung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs bei.

Alle Richtlinien werden kontinuierlich überarbeitet und fortentwickelt.

## 1.2. Geltungsbereich

Die Richtlinie Heimtiernahrung im Rahmen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ regelt die Verarbeitung von Nebenerzeugnissen tierischen Ursprungs der Einstiegs- und Premiumstufe zur Herstellung von Heimtiernahrung – unabhängig davon, ob diese an einem oder mehreren Produktionsstandorten stattfindet. Sie gilt für alle Verarbeiter im Tierschutzlabel. Verarbeiter im Sinne dieser Richtlinie sind sämtliche Betriebe, die in die Herstellung der vom Lizenznehmer angebotenen Lizenzmarken-Vertragsprodukte einbezogen sind. Unter den Begriff Herstellung fallen dabei alle Handlungen, die bis zum vollständigen Abschluss der Produktion der für den Endverbraucher bestimmten, verkaufsfertigen Lizenzmarken-Vertragsprodukte anfallen.

Die Allgemeinen Anforderungen an die Verarbeitung gelten für alle Betriebe oder Unternehmen, die mit Waren oder Produkten verfahren (sie herstellen oder mit ihnen handeln), die mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ der Einstiegs- oder Premiumstufe gekennzeichnet werden oder bereits gekennzeichnet sind. Für die Verarbeitung von Heimtiernahrung gelten zusätzlich die in den jeweiligen Kapiteln (s.u.) aufgeführten speziellen Anforderungen.

Produkte mit tierischen Bestandteilen, deren Anteil tierischer Nebenerzeugnissen ausschließlich aus der Produktion stammt, der mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ gekennzeichnet ist, dürfen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorgaben dieser Richtlinie das Tierschutzlabel tragen.

Erzeugnisse, die nicht der Definition „Erzeugnisse mit tierischen Bestandteilen“ entsprechen, dürfen das Label nicht tragen – auch dann nicht, wenn einzelne Zutaten das Tierschutzlabel tragen. Ausgenommen davon sind Erzeugnisse mit Zutaten tierischen Ursprungs als namensgebendem Bestandteil, sofern es sich bei den namensgebenden Zutaten (Artikelbezeichnung und/oder Verkehrsbezeichnung) um Zutaten handelt, die im Rahmen des Tierschutzlabels verfügbar sind und wenn die nachfolgenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

Zutaten, die weder 30 Prozent des Gesamtanteils des Produktes ausmachen noch namensgebend sind, können über die Zutatenkennzeichnung in der Zutatenliste markiert werden. Dabei müssen sie ausschließlich aus mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ gekennzeichneten Zutaten sein.

Derzeit wird das Tierschutzlabel für Produkte aus Hühner-, Schweine- und Rindfleisch sowie für Eier und Milch bzw. Milchprodukte vergeben.

## 1.3. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung bezüglich der Einhaltung der Heimtiernahrungsrichtlinie liegt beim Lizenznehmer. Dazu gehört die korrekte und vollständige Dokumentation der Produktion und Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise, die korrekte Zeichennutzung und Auslobung. Der Lizenznehmer muss sicherstellen, dass alle Betriebe ihre Rohstoffe/Waren/Zutaten aus zertifizierter Produktion beziehen. Er muss sicherstellen, dass alle Veredelungs- und Verarbeitungsprozesse zu Produkten, die mit der Einstiegs- oder Premiumstufe ausgelobt werden, mit der derzeit gültigen Fassung der Heimtiernahrungsrichtlinie konformgehen. Zudem muss er sicherstellen, dass die Konformität aller Verfahrensschritte unabhängig überprüft wird.

## 2. Allgemeine Anforderungen an die Heimtiernahrung

### 2.1. Definitionen

#### **Erzeugnisse mit tierischen Bestandteilen**

Als Erzeugnisse mit tierischen Bestandteilen im Sinne dieser Richtlinie gelten Produkte, deren Trockenmasse zu mehr als 30 Prozent aus tierischen Bestandteilen bestehen.

#### **FEDIAF**

Nutritional Guidelines – For Complete and Complementary Pet Food for Cats and Dogs of The European Pet Food Industry Federation

#### **Federmehl**

Aus Federn, die bei der Geflügelschlachtung anfallen, gewonnenes Mehl.

#### **Fleischmehl**

Tiermehle, die ausschließlich aus getrockneten und gemahlenden Fleischteilen von geschlachteten warmblütigen Landtieren bestehen und je nach Anteil an Knochen als Fleisch(futter)mehl (mind. 72 Prozent Rohprotein) oder Fleischknochenmehl (mind. 40 Prozent Rohprotein) bezeichnet werden.

#### **Futtermittel**

Futtermittel sind Stoffe oder Erzeugnisse, die – verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet – zur oralen Tierfütterung bestimmt sind.

#### **Geflügelmehl**

Schlachtnebenerzeugnis, das durch Erhitzen, Trocknen und Mahlen von Nebenprodukten der Geflügelschlachtung gewonnen wird. Es muss soweit wie technisch möglich frei von Federn sein.

#### **Heimtier**

Tiere, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen und einer Tierart angehören, die gefüttert, gezüchtet oder gehalten wird, in unserer Gesellschaft jedoch normalerweise nicht dem menschlichen Verzehr dient.

#### **Heimtiernahrung**

Jedes Produkt, das von Tierfuttermittelherstellern in verarbeiteter, teilweise verarbeiteter oder unverarbeiteter Form produziert wird und durch Inverkehrbringen der Ernährung von Haustieren dient.

#### **K.O.**

Bei Nicht-Erfüllung sofortiger Vermarktungsstopp der betreffenden Ware.

#### **IAbw**

Leichte Abweichung

#### **MHD**

Mindesthaltbarkeitsdatum

### **Nassfutter/Feuchtfutter**

Als Nass-/Feuchtfutterzeugnisse mit Bestandteilen tierischen Ursprungs im Sinne dieser Richtlinie gelten Produkte, die zu mind. 60 Prozent Feuchtigkeit enthalten.

### **Nutztier**

Domestiziertes Tier, das vom Menschen zur Erzeugung von Fleisch, Milch, Eiern, Fett, Federn oder Daunen landwirtschaftlich genutzt und einzig zu diesem Zweck gehalten wird.

### **Rework**

Rework im Sinne dieser Richtlinie sind bei der Produktion von TSL-Ware anfallende Reste, die für die nächsten TSL-Chargen wiederverwendet werden können.

### **Rohware**

Unbehandeltes Ausgangserzeugnis tierischen Ursprungs, beispielsweise ein Schlachtkörper.

### **sAbw**

Schwere Abweichung

### **Tierische Nebenerzeugnisse**

Tierische Nebenprodukte entstehen während der Verarbeitung von Tieren und Tierprodukten, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Nach dem Gemeinschaftsrecht sind diese tierischen Nebenerzeugnisse genusstauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt. Dazu zählen beispielsweise: Schlachtkörperteile, Hufe, Häute, Hörner, Innereien, Schweineborsten, Federn, Blut, Knochen, Grieben, Rohmilch und Eierschalen.

### **Tiermehl**

Tierkörper oder Schlachtnbenerzeugnisse, die nicht dem menschlichen Verzehr dienen und mittels chemischer und mechanischer Aufbereitung zu einem Mehl verarbeitet sind. Dabei kann das Fett teilweise extrahiert oder physikalisch entzogen sein. Das Tiermehl sollte so weit wie möglich frei von Horn, Borsten, Haaren, Federn und Magen-Darm-Inhalten sein.

### **Trockenfutter**

Ein aus trockenen Lebensmitteln bestehendes Alleinfuttermittel für Heimtiere. Die Restfeuchte darf max. 10 Prozent betragen.

### **TSL**

Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“

### **TSL E**

Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Einstiegsstufe

### **TSL P**

Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Premiumstufe

### **Verarbeitung**

Als Verarbeitung im Sinn dieser Richtlinie sind ein oder mehrere Verfahren zu verstehen, durch die Rohware tierischen Ursprungs durch Gar- oder Haltbarmachungsprozesse für den Verzehr tauglich wird. Zur Verarbeitung gehören die Zerlegung und Bearbeitung, das Abfüllen und Verpacken sowie das Trennen und Mischen von Rohware.



## Zutat

Jeder Stoff (einschließlich Zusatzstoffe und Enzyme), der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und – wenn auch nur möglicherweise – in veränderter Form im Enderzeugnis vorhanden bleibt.

## Zutatenkennzeichnung

Zertifizierte Zutaten, die weder namensgebend noch zu weniger als 50 Prozent enthalten sind, dürfen in der Zutatenliste gekennzeichnet sein.

## 2.2. Grundlagen und gesetzliche Rahmenbedingungen

Grundlage der Heimtiernahrungsrichtlinie des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ sind die allgemeinen Anforderungen an die Verarbeitung (Kapitel 2) und die speziellen Anforderungen (Kapitel 3) sowie die Vorgaben der europäischen Tiernahrungsindustrie (Nutritional Guidelines for Complete and Complementary Pet Food for Cats and Dogs of The European Pet Food Industry Federation). Des Weiteren bilden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Rechtsgrundlagen die Basis des vorliegenden Standards. Im Zweifelsfall sind die Regelungen der Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung bindend.

## 2.3. Kontinuierliche Eigenkontrollen

Alle 12 Monate ist im Betrieb eine Eigenkontrolle durchzuführen. Dies soll dazu dienen, die Umsetzung und Einhaltung der Verarbeitungsrichtlinie des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ regelmäßig zu prüfen und eventuelle Abweichungen zu erkennen und abzustellen.

Die kontinuierliche Eigenkontrolle wird vom Systemteilnehmer selbst oder durch eine von diesem beauftragte Person durchgeführt, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Zudem dient die durchgeführte und dokumentierte Kontrolle als Nachweis für einen sorgsamem Umgang mit den Produkten bzw. Erzeugnissen aus dem Tierschutzlabel. Sie soll betriebliche Abläufe und Wareneinsätze optimieren.

Für die Eigenkontrolle müssen die Punkte aus der Checkliste des Tierschutzlabels für den entsprechenden Bereich der Verarbeitung in ihrer jeweils gültigen und aktuellen Version verwendet werden. Im Vordergrund der Eigenkontrolle stehen die Wareneingangskontrolle (Herkunft der Ware), Warenstromtrennung, Rückverfolgbarkeit und die Konformität der Zutaten mit der Verarbeitungsrichtlinie. Des Weiteren sind verpflichtende Nachweise und Dokumente auf Vollständigkeit und Aktualität zu prüfen.

Sollte während der Eigenkontrolle festgestellt werden, dass Korrekturmaßnahmen notwendig sind, sind diese schnellstmöglich durchzuführen. Die Umsetzung und der Erfolg dieser Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Kontrolle der Durchführung der Eigenkontrolle ist Bestandteil jedes Audits der unabhängigen Zertifizierungsstelle.



## 2.4. Betriebskontrollen

Wird der Zugang ohne triftigen Grund verweigert oder eine K.O. Abweichung festgestellt, gibt der/die Kontrolleur\*in die Information an die Zertifizierungsstelle weiter, die den Vorgang bewertet und gegebenenfalls Maßnahmen einleitet.

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich das Recht vor, zusätzlich zu den unabhängigen Kontrollen der Zertifizierungsgesellschaften, in unregelmäßigen Abständen bei allen Systemteilnehmern, die unmittelbar mit Tieren oder tierischen Produkten umgehen, eigene Kontrollen zur Überprüfung der Anforderungen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ durchzuführen.

Den Kontrolleur\*innen des Deutschen Tierschutzbundes sowie den von ihm beauftragten Kontrolleur\*innen ist Zugang zu allen relevanten Räumen und Ställen sowie Einsicht in alle erforderlichen Dokumente zu gewähren.

## 2.5. Gentechnik und Umgang mit GVOs

Für alle Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse tierischen Ursprungs, die mit der Einstiegs- oder Premiumstufe gekennzeichnet werden, dürfen keine Zutaten oder Zusatzstoffe verwendet werden, die nach der Verordnung über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln deklarationspflichtig sind.

## 2.6. Verarbeitung von Rework

Die Verwendung von Rework aus TSL-Ware in die nächsten TSL-Produktchargen ist erlaubt. Der Anteil des Reworks darf einen Gesamtanteil von max. 5 Prozent des Endproduktes nicht überschreiten. Der richtlinienkonforme Einsatz ist anhand der Mischprotokolle zu überprüfen.

Für Produkte, die mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ der Einstiegsstufe gekennzeichnet sind, darf nur Rework aus der Einstiegs- und der Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ verwendet werden.

Für Produkte, die mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ der Premiumstufe gekennzeichnet sind, darf nur Rework aus der Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ verwendet werden.

## 2.7. Anforderungen an Warenstrom und Dokumentation

Alle Teilnehmer der Prozesskette sind zur Sicherung der Warenströme verpflichtet (Herkunft, Rückverfolgbarkeit, Identifizierung, Trennung). Sie ist wie folgt durchzuführen.

### 2.7.1. Herkunftssicherung

In allen Lebens- und Futtermittelunternehmen ist ein System zur lückenlosen Herkunftssicherung zu etablieren. Es muss jederzeit möglich sein, alle für die Produktion von Waren mit der Einstiegs- und/oder Premiumstufe des Tierschutzlabels benötigten Zutaten oder im Betrieb vorhandenen Produkte zu identifizieren. Dies gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs-, und Vertriebsstufen. TSL-Ware muss auf allen Prozessstufen nachvollziehbar gekennzeichnet sein – unter Angabe der Stufe (Einstiegs- oder Premiumstufe).

Werden tierische Nebenprodukte, die bei der Produktion (Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung) von Erzeugnissen, die den Kriterien des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ entsprechen, gesammelt, um aus diesen Heimtiernahrung unter den Bedingungen dieser Richtlinie zu produzieren, muss eine separate Sammlung und eindeutige Kennzeichnung der KAT-3 Ware durchgeführt worden sein.

Zur eindeutigen Identifikation bei Lagerung, Verarbeitung und Transport sind (Roh)-Waren sowie Halb- und Fertigerzeugnisse der Einstiegs- und/oder Premiumstufe unverwechselbar zu kennzeichnen (z.B. farbige Kisten, Markierung mit Schlaufe an der Kiste, Etikett, Schilder, Kennzeichnung auf Transportverpackungen). Alle Verpackungsarten (z.B. Kleinpackungen, Primärverpackungen und Großpackungen) sowie Lieferscheine müssen entweder mit dem Logo der jeweiligen Prozessstufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) gekennzeichnet sein, den Schriftzug tragen „Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Einstiegsstufe/Premiumstufe“ oder mindestens eine klar zuzuordnende Abkürzung mit Stufenhinweis vorweisen (z.B. TSL E). Bei Verpackungen, die nicht für den Verbraucher sichtbar sind, kann das Logo oder der Schriftzug auf die Kennzeichnung der Verpackungseinheit (z.B. auf das Etikett) gedruckt werden. Für den Verbraucher sichtbare Verpackungen müssen das Logo der jeweiligen Prozessstufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) gemäß der Gestaltungsrichtlinie in ihrer derzeit gültigen Fassung tragen.

### 2.7.2. Wareneingangskontrolle und Rohwarenidentifizierung

Im Wareneingang ist sicherzustellen, dass sämtliche Rohstoffe, Futtermittel und Zusatz- sowie Hilfsstoffe, die zur Herstellung von / zur Verarbeitung von / zum Handel mit Produkten der Einstiegs- oder Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ verwendet werden, den Vorgaben entsprechen.

Die Konformität der verwendeten Zutaten mit den Vorgaben dieser Richtlinie ist nachzuweisen – durch aktuelle Konformitätszertifikate für die Lieferanten der betreffenden Zutaten und durch Kennzeichnung der Zutaten auf Etiketten und warenbegleitenden Dokumenten. Die Konformität verwendeter Verarbeitungshilfsstoffe und Zusatzstoffe ist über entsprechende Spezifikationen nachzuweisen.

Es muss nachvollziehbar sein, welche (Roh)-Waren, Halb- und Fertigerzeugnisse von welchem Lieferanten bezogen wurden. Sowohl an der Ware selbst als auch auf dem Lieferschein, dem Palettenchein und auf weiteren warenbegleitenden Dokumenten muss gekennzeichnet sein, ob es sich um TSL-Ware der Einstiegs- oder der Premiumstufe handelt. Es muss nachvollziehbar dokumentiert sein, dass jeder Händler über eine gültige TSL-Zertifizierung verfügt.

Alle warenbegleitenden Dokumente (z.B. dokumentierter Wareneingang, Warenausgang, PLU Statistik) sind, zum Abgleich des Warenflusses, mindestens 12 Monate – bzw. 12 Monate nach Ablauf des MHD – aufzubewahren. Zwecks unabhängiger Kontrolle ist eine dokumentierte Wareneingangsprüfung zum Abgleich des Warenein- und Warenausgangs vorzulegen (Benennung des Produktes und der Stufe des Tierschutzlabels).

### 2.7.3. Warenstromtrennung

In jedem Futtermittelunternehmen / an jedem Produktionsstandort – während der Lagerung, des Transports, der Zerlegung, des Sortierens, des Abfüllens und/oder der Verarbeitung– muss TSL-Ware immer konsequent und systematisch von Nicht-TSL-Ware getrennt sein. Die Systematik, die dies gewährleistet, muss jederzeit und für alle Mitarbeiter transparent und nachvollziehbar sein. Eine eindeutige Kennzeichnung und Chargentrennung von TSL-Ware und Nicht-TSL-Ware muss im gesamten Futtermittelunternehmen und auf allen Prozessstufen, gewährleistet sein. Ein Verwecheln oder Vermischen muss ausgeschlossen sein.

Als Trennung im Sinn dieser Richtlinie gilt eine räumliche und/oder zeitliche Trennung.

Alle Mitarbeiter\*innen, die mit der (Roh)-Ware, Zutat oder dem Erzeugnis der Einstiegs- und/oder Premiumstufe arbeiten, haben sicherzustellen, dass es zu keiner Verwechslung und/oder Vermischung mit Nicht-TSL- Ware kommt.

Futtermittelunternehmen, die die Chargen mittels Zeitregime trennen, müssen alle zur Verarbeitung verwendeten Gegenstände und Arbeitsflächen vor Aufnahme der TSL-Verarbeitung sorgfältig reinigen oder eine Spülcharge fahren, um eine Verschleppung von für die Kennzeichnung des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ ungeeignetem Material zu verhindern. Dies ist in Reinigungsprotokollen zu dokumentieren.

## 2.8. Informations- und Meldepflicht

### 2.8.1. Produktfreigaben

Neue Produkte und Rezepturen müssen dem Lizenzgeber vor der Produktion zur Freigabe vorgelegt werden.

Der Hersteller verpflichtet sich, im Rahmen der Produktentwicklung und -herstellung keine Tierversuche durchzuführen oder in Auftrag zu geben.

## 2.8.2. Änderung der Verarbeitung

Änderungen der Verarbeitung von Zutaten tierischen Ursprungs (z.B. Verwendung von tierischen Erzeugnissen anderen Ursprungs aufgrund der Nicht-Verfügbarkeit von Erzeugnissen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“) sind dem Lizenzgeber anzuzeigen.

Der Labelgeber behält sich das Recht vor, das Label zu entziehen, wenn Produkte aus ernährungsphysiologischer Sicht für das Heimtier kritisch sind.

## 2.8.3. Zulassung weiterer Zutaten

Werden für die Verarbeitung neuer Produkte Zutaten benötigt, die nicht in der gültigen Heimtiernahrungsrichtlinie aufgeführt sind, kann ein Antrag auf Zulassung einer Zutat beim Deutschen Tierschutzbund als Lizenzgeber gestellt werden (**Kap. 4** Mitgeltende Unterlagen). Zur Prüfung dieses Antrages hat der Verarbeiter Rezepturen und Verarbeitungsverfahren offenzulegen.

## 2.8.4. Auslobung (Freigabe von Werbematerialien und Etiketten)

Sämtliche Darstellungen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ wie Verpackungen, Aufmachungen, Etiketten, Werbematerialien sowie Beiträge in Zeitschriften und Prospekten, auf denen das Logo der Einstiegs- oder Premiumstufe gemäß der **Gestaltungsrichtlinie** in ihrer derzeit gültigen Fassung abgedruckt werden soll, wodurch ein klarer Bezug zu einem Produkt hergestellt wird, muss der Lizenznehmer – den Vereinbarungen im Markenlizenzvertrag<sup>1</sup> entsprechend – dem Lizenzgeber zur Prüfung und schriftlichen Freigabe vorlegen.

Dies geschieht per E-Mail an die Adresse **freigaben@tierschutzlabel.info**

Die Kontrolle der Verwendung der freigegebenen Verpackung ist Bestandteil jedes Audits durch die unabhängige Zertifizierungsstelle.

Im Sichtfeld des Logos muss zusätzlich durch einen Hinweis klargestellt werden, dass das Logo sich ausschließlich auf die Haltungsbedingungen der in der Nahrung verarbeiteten landwirtschaftlich genutzten Tiere bezieht und dass es sich dabei nicht um eine Kaufempfehlung des Deutschen Tierschutzbundes hinsichtlich der ernährungsphysiologischen Zusammensetzung des Futters handelt.

---

<sup>1</sup> Basierend auf der entsprechenden vertraglichen Gestaltung (ggf. Markenlizenzvertrag mit B2B-Vertrag und damit verbundene Abgabe der Freigabepflicht auf das vermarktende oder weitervermarktende Lebensmittelunternehmen.)

Dazu muss eine der folgenden Formulierungen unverändert abgedruckt werden:

**„Das Label „Für Mehr Tierschutz“ weist auf bessere Haltungsbedingungen in der landwirtschaftlichen Tierhaltung hin.“**

Oder:

**„Mit dem Kauf dieses Produktes unterstützen Sie eine artgerechtere Tierhaltung in der landwirtschaftlichen Tierhaltung.“**

Bei Misch- und Verarbeitungsprodukten muss kenntlich gemacht werden, welche Zutaten aus der Einstiegs- oder Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ stammen.

Das Logo „Für Mehr Tierschutz“ darf nur im Sichtfeld der Verpackung angebracht werden, wenn die Trockenmasse des Produkts zu mindestens 30 Prozent aus TSL-Ware besteht und für die anderen Zutaten die Anforderungen aus den Kapiteln 2 und 3 eingehalten werden.



### 3. Spezielle Anforderungen an die Verarbeitung zu Heimtiernahrung

#### 3.1. Verschleppung

Der Verschleppungsgrad ist so gering wie möglich zu halten. Dafür sind im Sinne dieser Richtlinie beispielsweise folgende Maßnahmen geeignet:

- Blockproduktion der TSL-Ware
- Eine Spülcharge mit Rohstoffen, die nicht tierischen Ursprungs sind, vor der Produktion der TSL-Ware (z.B. GVO-freier Cerealienmix oder Gemüse)
- Eine Spülcharge mit Rohstoffen in biologischer Qualität vor der Produktion der TSL-Ware
- Eine Spülcharge mit TSL-Ware. Die Charge, die zum Spülen eingesetzt wurde, darf anschließend nicht ausgelobt werden
- Die Reservierung einer Produktionslinie für die TSL-Ware

Es sind Reinigungsprotokolle sowie Produktionsprotokolle zu führen, deren Abprüfen Bestandteil jedes Audits ist.

### 3.2. Anforderungen an die Zutaten tierischen Ursprungs

#### 3.2.1. Für Produkte der Einstiegsstufe

Für Erzeugnissen mit Bestandteilen tierischen Ursprungs dürfen nur solche aus tierischer Erzeugung verwendet werden, die nach den Richtlinien der Einstiegsstufe und/oder Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ erzeugt wurden. **K.O.**

#### 3.2.2. Für Produkte der Premiumstufe

Für Erzeugnissen mit Bestandteilen tierischen Ursprungs dürfen nur solche aus tierischer Erzeugung verwendet werden, die nach den Richtlinien der Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ erzeugt wurden. **K.O.**

### 3.3. Spezielle Anforderungen an die Verwendung von Tiermehl

#### 3.3.1. Wareneingangskontrolle und Rohwarenidentifizierung

Im Wareneingang ist sicherzustellen, dass sämtliche Tiermehle, die zur Herstellung/zur Verarbeitung von Produkten der Einstiegs- oder Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ verwendet werden, den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechen.

Dabei dürfen nur Mehle verwendet werden, deren Ausgangsprodukte mit dem Tierschutzlabel in der jeweiligen Stufe ausgelobt sind und deren speziellen Anforderungen entsprechen.

Der Auditor kann die Konformität der verwendeten Tiermehle bei einem Audit durch einen laboranalytischen Test überprüfen lassen. Dabei muss auf mindestens fünf unterschiedliche Tierarten (Schwein, Rind, Huhn, Pute und Pferd) getestet werden. Der Auditor kann den Test nach eigenem Ermessen anfordern. Die Kosten für den Test trägt der Lizenznehmer.

Werden Vermischungen festgestellt, die nicht auf den tolerierbaren Verschleppungsgrad zurückzuführen sind, muss das Ergebnis als **K.O.** gewertet werden.

### 3.3.2. Sammlung und Lagerung von Tiermehl

Tiermehl, erzeugt nach den Kriterien der Einstiegs- oder Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“, muss getrennt von Tiermehl anderer Standards erfasst werden. Zur eindeutigen Trennung des Tiermehls als lose Ware sind die Touren getrennt zu planen oder separate Sammelwagen zu verwenden. Es muss dokumentiert werden, dass die Sammelwagen vollständig entleert sind oder eine Zwischenreinigung erfolgt ist, nachdem Tiermehl eines anderen Standards transportiert wurde, um eine Verschleppung so gering wie möglich zu halten.

Im Wareneingang des verarbeitenden Betriebs sind im betrieblichen Warenwirtschaftssystem für das TSL-Tiermehl separate Artikelnummern zu hinterlegen, sodass eine Kennzeichnung auf dem Wiegeschein bzw. auf den elektronischen Aufzeichnungen der Waage erfolgen kann.

In der Abladehalle / am Abladeort muss ein System etabliert sein, das ein Abladen in ein falsches Silo verhindert. Die Abladestation für das Mehl der Einstiegs- oder Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ muss gekennzeichnet sein.

Erfolgt eine Änderung oder ein Wechsel der Abladestation zur Übernahme des Mehls oder werden Umpumptouren gefahren, müssen entsprechende Zwischenreinigungen durchgeführt und protokolliert werden.

Silos zur Zwischenlagerung des Tiermehls in der entsprechenden Verarbeitungsstufe sind ebenfalls zu kennzeichnen. Der Warenstrom muss von der Abladestation bis über alle Verarbeitungsstufen und die Abpackung nachvollziehbar sein. Eine Verwechslung oder ein Vermischen mit Tiermehl, das nicht den Kriterien des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ entspricht, ist zu verhindern. Eine Warenstromtrennung ist betriebsindividuell auf allen Prozessstufen zu realisieren. Wenn zuvor Tiermehl nach einem niedrigeren Standard verarbeitet wurde, ist eine Zwischenreinigung durchzuführen. Der Leerstand sowie die Reinigung sind festzuhalten.

Beim Transport, der Anlieferung und der Lagerung von Tiermehl in Big Bags oder anderen separaten, geschlossenen Behältnissen ist darauf zu achten, dass eine Verwechslung mit konventionellem Tiermehl ausgeschlossen.



### 3.3.3. Reinigung

Ist es auf Grund der Beschaffenheit des Rohstoffes nicht möglich, eine Reinigung mit Wasser durchzuführen (z.B. bei Fetten/Ölen oder Rohstoffen in Pulverform), muss ein adäquates Vorgehen angewendet werden, um die Warenstromtrennung zu gewährleisten und die Verschleppung so gering wie möglich zu halten.

## 3.4. Regelung bei Nicht-Verfügbarkeit von Fleisch und Fleisch-Zutaten

Bestandteile einer Tierart, die noch nicht im Rahmen des Tierschutzlabels verfügbar sind, müssen mindestens GVO frei sein. Weiterhin gilt:

### **Bestandteile tierischen Ursprungs im Sinne dieser Richtlinie**

Ist für die Herstellung von Erzeugnissen mit Bestandteilen tierischen Ursprungs die Verwendung einer Tierart notwendig, die noch nicht im Rahmen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ verfügbar ist, dürfen übergangsweise bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Richtlinie des Deutschen Tierschutzbundes für die jeweilige Tierart in der Einstiegs- sowie Premiumstufe ersatzweise nur Bestandteile tierischen Ursprungs dieser Tierart von Tieren verwendet werden, die den Richtlinien des NEULAND-Vereins für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung entsprechend gehalten wurden. Erlaubt sind auch tierische Bestandteile in Bio-Qualität entsprechend der EG-Öko-Basisverordnung.

**K.O.**

Der Anteil der ersatzweise verwendeten Bestandteile einer nicht im Tierschutzlabel verfügbaren Tierart darf zum Zeitpunkt der Verarbeitung **40 Prozent** des Gewichtsanteils der Zutaten, die zur Zubereitung des Erzeugnisses mit Bestandteilen tierischen Ursprungs erforderlich sind, nicht übersteigen. Der Anteil TSL-Ware ist in der Zutatenliste kenntlich zu machen.

### **Innereien**

Sind im Rahmen des Tierschutzlabels Innereien zur Herstellung von Erzeugnissen noch nicht in ausreichender Menge verfügbar, dürfen in der Einstiegs- sowie Premiumstufe ersatzweise nur Innereien von NEULAND-Tieren oder Innereien von Bio-Tieren entsprechend der EG-Öko-Basisverordnung verwendet werden. **K.O.**

Der Anteil der ersatzweise verwendeten Innereien darf zum Zeitpunkt der Verarbeitung **40 Prozent** des Gewichtsanteils der zur Zubereitung des Erzeugnisses mit tierischen Bestandteilen verwendeten Innereien nicht übersteigen.

### **Wursthüllen und Hüllen für die Herstellung von Heimtiernahrung**

Für die Verwendung von Därfen zur Wursterstellung gilt aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von TSL- oder Bio-Därfen keine Bezugsbeschränkung.

### **Gelatine**

Für die Verwendung von Gelatine gilt aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von TSL- oder Bio-Gelatine keine Bezugsbeschränkung.

## 3.5. Regelung bei Nicht-Verfügbarkeit von Ei

Sind Eier für ein zusammengesetztes Produkt nicht in TSL-Qualität verfügbar, gilt für die Verwendung von Eiern, Flüssigeiern oder Ei-Bestandteilen der Einstiegs- und Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ nachfolgendes:

### 3.5.1. Für Produkte der Einstiegsstufe

Es dürfen nur Eier, Flüssigeier oder Ei-Bestandteile verwendet werden, die folgende Anforderungen an die Herkunft erfüllen:

- „KAT-geprüfte Freilandhaltung“
- Eier, die für die Produktion der Premiumstufe zugelassen sind (nach 2.9.1.2)

### 3.5.2. Für Produkte der Premiumstufe

Es dürfen nur Eier, Flüssigeier oder Ei-Bestandteile verwendet werden, die folgende Anforderungen an die Herkunft erfüllen:

- Eier, die den Anforderungen der EG-Öko-Basisverordnung genügen und als „ökologisch“ gekennzeichnet sind
- Eier, die nach den Richtlinien des NEULAND-Vereins für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung produziert wurden
- Eier aus „KAT-geprüfter Freilandhaltung“ mit der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ nur dann, wenn die oben genannten Bezugsquellen nicht verfügbar sind.

## 3.6. Regelung bei Nicht-Verfügbarkeit von Milch und Milchzeugnissen

Sind Milch und Milchzeugnisse für ein zusammengesetztes Produkt nicht in TSL-Qualität verfügbar, gilt für die Verwendung von Milch und Milchzeugnissen für zusammengesetzte Produkte der Einstiegs- und Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ nachfolgendes:

### 3.6.1. Für Produkte der Einstiegsstufe

Es dürfen nur Milch und Milchbestandteile verwendet werden, die folgende Anforderungen an die Herkunft erfüllen:

Milch und Milcherzeugnisse (z.B. Milchpulver), die der EG-Öko-Basisverordnung entsprechen und dementsprechend gekennzeichnet sind. Ausgenommen davon ist Käse. Er darf für die Herstellung von zusammengesetzten Produkten der Einstiegsstufe in konventioneller Qualität verwendet werden.

### 3.6.2. Für Produkte der Premiumstufe

Es dürfen nur Milch und Milchbestandteile verwendet werden, die folgende Anforderungen an die Herkunft erfüllen:

Milch und Milcherzeugnisse (z.B. Käse oder Milchpulver), die der EG-Öko-Basisverordnung entsprechen und dementsprechend gekennzeichnet sind.

### 3.7. Anforderungen an weitere Zutaten tierischen Ursprungs für Produkte der Einstiegs- und Premiumstufe

Weitere Zutaten tierischen Ursprungs dürfen ausschließlich von folgenden Tieren stammen, die üblicherweise in Deutschland als landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden: Rind, Gans, Pekingente, Pute, Schaf und Ziege. Der maximale Anteil von 40%, bezogen auf das Gesamtprodukt, darf dabei nicht überschritten werden. Das ersatzweise verwendete Fleisch muss entweder nach den Richtlinien des Neuland-Vereins für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung oder der EG-Öko-Basisverordnung entsprechen. **K.O.**

Die Verwendung des Zusatzstoffes Karmin bzw. Cochenille (E120) ist verboten. **K.O.**

Die Verwendung von Taurin (2-Aminoethansulfonsäure) aus der Ochsgalle ist verboten. **K.O.** Es muss auf einen synthetisch hergestellten Stoff zurückgegriffen werden.

Die Verwendung aller aquatisch lebenden Tierarten als Futterkomponente ist verboten. Dies schließt u. a. die Verwendung von Knochen- und Knorpelfischen, Rundmäulern, Krebstieren (Crustacea) und Weichtieren (Mollusca) sowie Walen (Cetacea) mit ein. **K.O.**

Für die Verwendung von Fischöl zur Nahrungsergänzung gibt es auf Grund mangelnder Verfügbarkeit und auf Grund mangelnder Alternativen keine Bezugsbeschränkung. Der Anteil des Öls muss < 1 Prozent vom Gesamtanteil ausmachen.

Die Verwendung von Digest (z.B. Geflügelleberautolysat) aus konventioneller Ware ist erlaubt. Stopfleber bzw. Produkte, die aus „Stopfleberproduktion“ oder „Fettleberproduktion“ stammen, sind verboten. **K.O.**

Die Verwendung von Eiern aus Boden- oder Volierenhaltung (Erzeugercode für das Haltungssystem = 2) sowie Käfigeiern – auch der aus so genannten Kleingruppenkäfigen – (Erzeugercode für das Haltungssystem = 1) ist verboten. **K.O.**

## 4. Anhang

### 4.1. Antrag auf Zulassung einer Zutat tierischen Ursprungs

**Ich/Wir beantrage/n die Zulassung einer Zutat tierischen Ursprungs für die Verarbeitung, die in der derzeit gültigen Fassung der Verarbeitungsrichtlinie nicht erwähnt ist.**

Angaben zum Produktionsstandort

Name/Firma/Unternehmen:	Ansprechpartner:
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
Telefon/Mobil:	Telefax:
Email:	

Lebensmittelunternehmen/Kontaktadresse (falls abweichend vom Produktionsstandort)

Name/Firma/Unternehmen:	Ansprechpartner:
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
Telefon/Mobil:	Telefax:
Email:	

Herstellung folgender Produkte:

---

Namentliche Auflistung des/der Vorlieferanten:

---

Grund für die Verwendung:

---

Die Rezeptur und eine Kopie des Zertifikates der Zertifizierungsgesellschaft

sind in der Anlage beigefügt /  werden nachgereicht

Ort, Datum

Unterschrift

## 4.2. Bewertung von Abweichungen

Kategorie Fehler/Mangel	Definition
<b>Leichte Abweichung (Abw)</b>	<p><b>Der Fehler/Mangel hat keine Auswirkung auf das Produkt im Hinblick auf Tierschutzkriterien.</b></p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fehlen einzelner Dokumente von konkret nachweisbaren Prozessen (z.B. Lieferscheine, Warenflussdokumentation, PLU-Statistik), die kurzfristig nachgereicht werden können</li> <li>• Fehlerhafte Dokumentenprüfung (Rezepturen, Sortimentenliste)</li> <li>• Verstoß gegen die Nachweispflichten (z. B. Konformitätszertifikate für Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe müssen nachgereicht werden, Kennzeichnung der Zutaten auf Etiketten ist unvollständig)</li> <li>• Unkorrekte Umsetzung der Gestaltungsrichtlinie bei der Auslobung (z.B. Logoqualität)</li> </ul>
<b>Schwere Abweichung (sAbw)</b>	<p><b>Der Fehler / die Abweichung beeinflusst potentiell oder indirekt das Produkt im Hinblick auf Tierschutzkriterien.</b></p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Signifikante Abweichung von der Richtlinie</li> <li>• Unvollständige Prozesstrennung</li> <li>• Abweichung in Mengenangaben einer Rezeptur</li> </ul>
<b>Knock Out (K.O.)</b>	<p><b>Der Fehler / die Abweichung beeinflusst direkt und im starken Maß das Produkt im Hinblick auf Tierschutzkriterien.</b></p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwechslung, Chargenvermischung</li> <li>• Veränderung der Rezeptur/Zutaten</li> <li>• Signifikante Abweichung von der Zulassung oder der Herstellungserlaubnis</li> <li>• Signifikante Abweichung der Anforderung an Zutaten und deren Herkunft</li> <li>• Fehlende Rückverfolgbarkeit</li> <li>• Keine Möglichkeit zum oder Fehler im Mengenabgleich</li> </ul>